Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8359**

14. Wahlperiode 26. 02. 2002

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Willi Brase, Klaus Barthel (Starnberg), Hans-Werner Bertl, Ulla Burchardt, Dr. Peter Eckardt, Lothar Fischer (Homburg), Klaus Hagemann, Ulrich Kasparick, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Ernst Küchler, Dietmar Nietan, Günter Oesinghaus, Dr. Edelbert Richter, René Röspel, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Siegfried Scheffler, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Heinz Schmitt (Berg), Bodo Seidenthal, Dr. Margrit Spielmann, Jörg Tauss, Brigitte Wimmer (Karlsruhe), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD
sowie der Abgeordneten Christian Simmert, Hans-Josef Fell, Dr. Reinhard Loske, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen die folgende Zielsetzung:

Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 2001 zur rechtlichen Absicherung von Mitwirkungsmöglichkeiten außerbetrieblicher Auszubildender im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes, Buchstabe d der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Drucksache 14/6352 vom 20. Juni 2001, fordert auf, auch für Auszubildende in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes eine Interessenvertretung zu schaffen.

Die rechtliche Absicherung von Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen, die in außerbetrieblichen Einrichtungen ausgebildet werden, ist unbefriedigend. Findet die praktische Berufsausbildung in einer Einrichtung statt, die lediglich einen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb nachahmt, handelt es sich um sonstige Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und der betrieblichen Berufsbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gehören die Auszubildenden in solchen Ausbildungsstätten nicht zur Belegschaft des Ausbildungsbetriebes und sind folglich keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

Auch für diese Auszubildenden sollen Beteiligungsmöglichkeiten gesetzlich verankert werden. Hierzu soll in das Berufsbildungsgesetz eine Regelung eingestellt werden, die ihnen das Recht auf eine eigene Interessenvertretung einräumt.

B. Lösung

- Durch die Einführung einer Regelung zur Interessenvertretung im Berufsbildungsgesetz, die sich in ihren Möglichkeiten und Aufgabenbereichen an den Regelungen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung orientiert, wird die Beteiligungsmöglichkeit von Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes gesetzlich verankert.
- Eine Verordnungsermächtigung gibt die Möglichkeit, die nähere Ausgestaltung der Interessenvertretung zu regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit entstehen im Rahmen der Sach- und Verwaltungskosten als Teil der Maßnahmekosten für eine Interessenvertretung von Auszubildenden in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten Kosten, die nicht abschließend quantifizierbar sind. Sie werden sich auf unter 3 Mio. Euro pro Jahr belaufen. Die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a
Interessenvertretung

(1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 1 Abs. 5) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsvertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

§ 18b
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einzelnen die Fragen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.“

2. In § 49 werden die Wörter „gilt § 48“ durch die Wörter „gelten die §§ 48 bis 48b“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird folgende Nummer 3c eingefügt:

„3c. Angelegenheiten aus § 18a des Berufsbildungsgesetzes“.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Parteifähigkeit

Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände; in den Fällen des § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 3c sind auch die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Sprecherausschussgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952, dem § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 18a des Berufsbildungsgesetzes und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Gesetz über europäische Betriebsräte beteiligten Personen und Stellen Beteiligte, in den Fällen des § 2a Abs. 1 Nr. 4 auch die beteiligten Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Arbeitgebern sowie die oberste Arbeitsbehörde des Bundes oder derjenigen Länder, auf deren Bereich sich die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt.“

3. § 83 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In dem Verfahren sind der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Stellen zu hören, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Sprecherausschussgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952, den §§ 94, 95, 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 18a des Berufsbildungsgesetzes und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Gesetz über europäische Betriebsräte im einzelnen Fall beteiligt sind.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9300 wird folgende Nummer 9301 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„9301	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse in den Fällen des § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 516 Abs. 3 ZPO	8/10“

b) Die bisherige Nummer 9301 wird Nummer 9302 und wie folgt geändert:

In der Spalte „Gebühr“ werden die Wörter „Betrag der Gebühr 1905 der Anlage 1 zum GKG“ durch die Angabe „25,00 EUR“ ersetzt.

c) Nach Nummer 9302 wird folgende Nummer 9303 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„9303	Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen .... Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	25,00 EUR“

d) Die bisherige Nummer 9302 wird Nummer 9304 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„9304	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden und Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	8/10“

e) Nach Nummer 9304 wird folgende Nummer 9305 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„9305	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	25,00 EUR“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 2001 zur rechtlichen Absicherung von Mitwirkungsmöglichkeiten außerbetrieblicher Auszubildender im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes, Buchstabe d der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Drucksache 14/6352 vom 20. Juni 2001, fordert auf, auch für Auszubildende in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes eine Interessenvertretung zu schaffen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gehören die in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und der betrieblichen Berufsbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes zur Ausbildung Beschäftigten nicht zur Belegschaft des Ausbildungsbetriebes und sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Sie können daher keine Jugend- und Auszubildendenvertretung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes bilden.

Für diese Personengruppe soll eine Beteiligungsmöglichkeit im Berufsbildungsgesetz verankert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 18a und 18b)

Die Vorschrift des § 18a des Berufsbildungsgesetzes sieht die Einrichtung einer Interessenvertretung für Auszubildende in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen vor.

Eine gesetzliche Absicherung von Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen, die in außerbetrieblichen Einrichtungen ausgebildet werden, gab es in der Vergangenheit nicht. Findet die praktische Berufsausbildung in einer Einrichtung statt, die lediglich einen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb nachahmt, handelt es sich um sonstige Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und der betrieblichen Berufsbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gehören die dort zur Ausbildung Beschäftigten nicht zur Belegschaft des Ausbildungsbetriebes. Sie werden – anders als bei der betrieblichen Berufsbildung – nicht im Rahmen des arbeitstechnischen Zwecks des Betriebs ausgebildet. Ihre Berufsausbildung ist vielmehr selbst Gegenstand des Betriebszwecks und der betrieblichen Tätigkeit. Im Gegensatz zu Auszubildenden, die sich mit betrieblichem Ausbildungsvertrag zur Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätten befinden, sind sie nicht in Betriebe integriert und folglich keine Arbeitnehmer in Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Sie sind daher auch nicht zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz befugt.

Im Bereich der Rehabilitation hat die Bundesregierung bereits dafür Sorge getragen, dass die beruflichen Rehabilitanden besondere Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen können. Mit der Schaffung einer Interessenvertretung wird dieser Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten konsequent fortgesetzt.

Die durch die Tätigkeit der Interessenvertretung der außerbetrieblichen Auszubildenden auf Grund dieser Vorschrift entstehenden Kosten werden bei der Förderung der Berufsausbildung nach dem Sozialgesetzbuch als Sach- und Verwaltungskosten nach § 245 SGB III, § 33 Abs. 7 Nr. 2 SGB IX übernommen.

Die Mindestanzahl von fünf außerbetrieblichen Auszubildenden in § 18a Abs. 1 lehnt sich an die §§ 1 und 60 des Betriebsverfassungsgesetzes an. Auszubildende, die das aktive oder passive Wahlrecht zu anderen Mitwirkungsvertretungen wie dem Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsvertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben, werden vom Anwendungsbereich des § 18a nicht erfasst.

Absatz 2 ist – soweit Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen sind – veranlasst durch das verfassungsrechtlich gewährleistete kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung). Absatz 2 zweiter Teilsatz berücksichtigt Regelungen wie § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 112 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Gleichzeitig wird durch diese Regelung anerkannt, dass es vielerorts bereits gut funktionierende Interessenvertretungen gibt.

§ 18b des Berufsbildungsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, auf welche Fragen sich die Beteiligung erstreckt sowie die Zusammensetzung, die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Festlegung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung zu bestimmen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 2 (§ 49)

§ 49 des Berufsbildungsgesetzes vollzieht die durch die im Zuge der Gesetzgebung zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch erfolgte Änderung des § 48 des Berufsbildungsgesetzes a.F. für die berufliche Fortbildung und Umschulung behinderter Menschen nach.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Durch die Einrichtung einer Interessenvertretung wird eine Beteiligungsmöglichkeit auch für die außerbetrieblichen Auszubildenden im Sinne von § 18a Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes geschaffen. Dies erfordert konsequenterweise auch Änderungen im Arbeitsgerichtsgesetz.

Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen wird durch § 2a Abs. 1 Nr. 3c nunmehr auf Angelegenheiten aus § 18a des Berufsbildungsgesetzes ausgeweitet. Dies entspricht der Zuständigkeitsregelung der Arbeitsgerichte für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz und den §§ 94, 95, 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Dementsprechend ist in § 10 die Parteifähigkeit auch auf die Beteiligten ausgeweitet worden, die beteiligte Personen und Stellen in dem Fall des § 2a Abs. 1 Nr. 3c des Arbeitsgerichtsgesetzes sind.

Zu Nummer 3 (§ 83 Abs. 3)

Als weitere Folge ist in dem in § 83 geregelten Verfahren die Anhörung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und den beteiligten Stellen auf den Fall des § 18a des Berufsbildungsgesetzes ausgeweitet worden.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Mit den Änderungen in der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz wird das Gebührenverzeichnis an die auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit geltenden geänderten Beschwerdevorschriften im Gesetz zur Reform des Zivilprozesses angepasst. Eine Erhöhung der Gebühren ist mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Durch die Änderung in Buchstabe b entfällt die Verweisung auf das Gerichtskostengesetz. Stattdessen wird im Sinne einer anwenderfreundlicheren Regelung der entsprechende Gebührenbetrag ausgewiesen.

Die Höhe der Gebühren für die neu eingeführten Möglichkeiten der Rechtsbeschwerde entspricht der Gebührenhöhe für die bislang schon geregelten Beschwerdeverfahren. Die neue Gebühr für das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör berücksichtigt das Prinzip der besonderen Kostengünstigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 enthält die Inkrafttretensregelung, die gewährleisten soll, dass bereits im Herbst 2002 die Wahlen zur Interessenvertretung in außerbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen stattfinden können.

C. Ergebnisse der Vorprüfung des Gesetzentwurfs und finanzielle Auswirkungen

Das Berufsbildungsgesetz, das auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und das Arbeitsrecht; Regelung des beruflichen Bildungswesens) erlassen worden ist, stellt bundesweit einheitliche Bedingungen bei der beruflichen Bildung her. Durch die Schaffung einer Interessenvertretung im Berufsbildungsgesetz soll den zur Ausbildung in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und der betrieblichen Berufsbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes Beschäftigten eine gesetzliche Beteiligungsmöglichkeit eröffnet werden.

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechtseinheit ist in diesem Bereich eine bundeseinheitliche Regelung in einem Bundesgesetz notwendig. Eine Ersetzung der bundesgesetzlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes durch Landesrecht (Artikel 72 Abs. 4 des Grundgesetzes) kommt aus Gründen der Einheitlichkeit der Regelungen zur beruflichen Bildung und zu Beteiligungsmöglichkeiten der Auszubildenden im gesamten Bundesgebiet nicht in Betracht.

Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes.

Neue administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren werden mit diesem Gesetzentwurf nicht eingeführt, bestehende nicht ausgeweitet.

Für eine Befristung der Rechtsänderungen besteht kein Anlass, da mit der Schaffung einer Interessenvertretung als gesetzliche Regelung eine dauerhafte und verlässliche Mitwirkungsmöglichkeit – im Rahmen der freiheitlichen Demokratie und Teilnahme an demokratischer Willensbildung – geschaffen werden soll.

Die Regelungsvorschläge stehen in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union.

Kosten durch das Gesetz können im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit entstehen, die der Höhe nach nicht abschließend quantifizierbar sind. Für rund 38 % der außerbetrieblichen Auszubildenden im Sinne von § 18a legt bereits die Durchführungsanweisung 241.410 Absatz 1 Satz 3 des Runderlasses 8/98 der Bundesanstalt für Arbeit zu § 241 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch fest, dass die Maßnahmeträger den Auszubildenden eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten zu ermöglichen haben. Auch in vielen sonstigen Berufsbildungseinrichtungen wird bereits eine Mitwirkung durch Interessenvertretungen praktiziert. Über die dadurch bereits in der Vergangenheit angefallenen Kosten hinaus sind durch dieses Änderungsgesetz weitere Kosten zu erwarten, die sich bei angenommenen Kosten von 1 000 Euro pro Mitglied der Interessenvertretung und Amtsperiode auf unter 3 Mio. Euro pro Jahr belaufen. Der Schwerpunkt der zusätzlichen Kosten wird sich auf die Kosten für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen erstrecken.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz nicht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333